

Rechtsverordnung

über das Naturdenkmal Nr. 62 im Landkreis Donnersbergkreis
vom 25. September 1980

Aufgrund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPfLG -) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl.S.36, BS 791-1) wird verordnet:

§ 1

Die auf dem Grundstück Pl.Nr. 16 im nördlichen Bereich der Stadt Kirchheimbolanden an der Paulskirche stehenden, in der als Anlage beigefügten Karte flächenmäßig gekennzeichneten, drei Roßkastanien und drei Linden werden zum Naturdenkmal bestimmt und in die amtliche Liste für Naturdenkmale eingetragen.

§ 2

Die Bäume sollen wegen ihrer besonderen Schönheit und zur Bereicherung des Landschaftsbildes erhalten bleiben.

§ 3

(1) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können, sind verboten.

(2) Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal in anderer Weise erheblich zu beeinträchtigen, dürfen nicht erfolgen.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen durchführt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können,
2. § 3 Abs. 2 Maßnahmen durchführt, die geeignet sind, das Naturdenkmal in anderer Weise erheblich zu beeinträchtigen.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 25. September 1980

Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Untere Landespflegebehörde
Im Auftrag

Remler
Remler

Regierungsrat z.A.